



Freizeiteilnahmebedingungen

1. Teilnahmevertrag und Anmeldung

Ein verbindlicher Vertrag zur Teilnahme an Freizeiten des CVJM Kürten e.V. - im folgenden „CVJM“ genannt - und einer Teilnehmerin / eines Teilnehmers (bzw. deren gesetzlichen Vertretern) - nachfolgend „Teilnehmer“ genannt - kommt zustande durch Anmeldung durch den Teilnehmer und schriftliche Bestätigung durch den CVJM. Eine Anmeldung ist je nach Freizeit über ein Anmeldeformular auf Papier oder über ein Online-Formular auf der Website möglich. Mit Unterschrift unter der Anmeldung bzw. Absenden des Online-Formulars erkennt der Teilnehmer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Freizeitbedingungen an.

3. Zahlungsbedingungen

Der Freizeitbeitrag muss umgehend nach Erhalt der Anmeldebestätigung oder bis zum in der Anmeldebestätigung vermerkten Zeitpunkt auf das Konto des CVJM überwiesen werden. Bitte geben Sie bei allen Überweisungen den Namen des Teilnehmers und den Namen der Freizeit an (z.B. Max Mustermann – Schwedenfreizeit 2023). Wenn der Freizeitbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt wird, kann der CVJM vom Vertrag zurücktreten. Als Entschädigung kann der CVJM ein Rücktrittsentgelt gemäß Ziffer 4.1 dieser Freizeitbedingungen verlangen.

4. Freizeitrücktritt durch Teilnehmer

4.1 Der Teilnehmer kann jederzeit vor Freizeitbeginn von der Freizeit zurücktreten. Der Rücktritt hat schriftlich (per Post oder E-Mail) zu erfolgen und wird am Tag des Eingangs beim CVJM wirksam. Bei Freizeitrücktritt bzw. Nichtantreten der Freizeit ohne Rücktritt ist der CVJM berechtigt, einen angemessenen Ersatz für getroffene Freizeitvorkehrungen zu verlangen. Der Ersatzanspruch wird für alle Freizeitarten wie folgt pauschaliert: Bei einem Rücktritt bis zum 31. Tag vor Freizeitbeginn 25 % des Freizeitbeitrags, vom 30. bis 15. Tag vor Freizeitantritt 50 % des Freizeitbeitrags und ab dem 14. Tag vor Freizeitbeginn 75 % des Freizeitpreises, jeweils pro Person. Bei Rücktritt am Tag des Freizeitbeginns oder wenn der Teilnehmer der Freizeit ohne Abmeldung fernbleibt, ist der gesamte Freizeitbeitrag zu bezahlen.

4.2 Rücktrittsentgelte sind jeweils sofort fällig.

5. Leistungs- und Preisänderungen

5.1 Leistungsänderung: Änderungen von Freizeitleistungen und sonstigen Angaben in der Freizeitausschreibung vor Vertragsabschluss behalten wir uns vor. Änderungen und Abweichungen einzelner Freizeitleistungen von dem vereinbarten Inhalt der Freizeit, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom CVJM nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Freizeit nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

5.2 Preisänderung: Preisänderungen sind nach Abschluss des Freizeitvertrages im Falle der Erhöhung von Beförderungskosten oder Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren, zusätzliche Sicherheitsgebühren, Versicherungszuschläge, Erhöhung der Treibstoffkosten oder einer Änderung der für die betreffende Freizeit geltenden Wechselkurse in dem Umfang möglich, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Freizeitpreis auswirkt. Die Preiserhöhung ist nur zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Freizeittermin mehr als vier Monate liegen.

5.3 Wird die Freizeit durch nicht voraussehbare höhere Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der CVJM als auch der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der CVJM für die bereits erbrachten oder für die Beendigung der Freizeit noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der CVJM verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Rückbeförderung des Teilnehmers umfasst. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind für die Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Freizeitteilnehmer zur Last.

6. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung des CVJM für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Freizeitpreis beschränkt,

1. soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
2. soweit der CVJM für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Dem Freizeitteilnehmer wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen. Bei Schäden durch höhere Gewalt und Einzelunternehmungen ohne Einverständnis der Freizeitleitung übernimmt der CVJM keine Haftung. Bei groben Verstößen gegen die Gemeinschaft und ihre Ordnung kann die Freizeitleitung eine Rückfahrt des Teilnehmers auf dessen Kosten verlangen.

7. Kündigung durch den CVJM aus wichtigem Grund / Ausschluss des Teilnehmers

Der CVJM erwartet, dass der Teilnehmer sich in die Gruppengemeinschaft einfügt und den Weisungen der Mitarbeiter Folge leistet.

7.1 Wenn sich ein Teilnehmer nicht als gemeinschaftsfähig erweist, nachhaltig stört, das Miteinander und die Gemeinschaft der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt oder die anderen Gruppenteilnehmer gefährdet, kann der CVJM den Teilnehmer nach Abmahnung ohne Erstattung des Freizeitpreises von der weiteren Freizeit ausschließen und nach Hause schicken.

7.3 Ein Ausschluss kann ohne Abmahnung erfolgen, wenn das Verhalten des Teilnehmers derart unverantwortlich ist, dass trotz der Aufsicht der Mitarbeiter eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt oder der Teilnehmer eine Abmahnung verhindert.

7.4 Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmers bzw. des gesetzlichen Vertreters. Bei Minderjährigen gehören dazu auch die Kosten für eine Begleitperson, einschließlich der Kosten für den Rücktransport der Begleitperson zum Freizeitort. Ein Anspruch auf Erstattung des Freizeitpreises besteht in diesem Fall nicht. Zu groben Verstößen gehören unter anderem auch Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz, z.B. wie missbräuchlicher Konsum von Alkohol- oder Nikotin sowie der Erwerb, Besitz oder Konsum illegaler Drogen jeglicher Art.

8. Erkrankung des Teilnehmers

8.1 Die Freizeitleitung hat die Einwilligung der Erziehungsberechtigten, bei Erkrankung des Teilnehmers entsprechende Ärzte hinzuzuziehen und bei lebensbedrohenden Verletzungen oder Erkrankungen auch einer Operation zuzustimmen.

8.2 Die Aufsichts- und Betreuungspflicht des CVJM endet bzw. wird unterbrochen mit einer stationären Aufnahme in ein Krankenhaus. Transportkosten zu einem Krankenhaus in die Nähe des Wohnortes des Teilnehmers sind durch den CVJM nicht abgedeckt. Ebenso eventuelle Anreise und Unterbringungskosten der



Eltern usw. am Ort des Krankenhauses. Sollte das Kind am Ende der Freizeit weiterhin in stationärer Behandlung bleiben müssen, besteht für den CVJM keine Rückholpflicht zum Heimatort bei der späteren Entlassung aus der stationären Behandlung.

8.3 Sollte aufgrund einer Erkrankung des Teilnehmers ein Krankenhausaufenthalt nicht erforderlich sein, eine weitere Teilnahme an der Freizeit aus medizinischen Gründen jedoch nicht möglich, so ist der Teilnehmer unverzüglich durch die Erziehungsberechtigten in Obhut zu nehmen. Nach Rücksprache kann der Teilnehmer durch einen Mitarbeiter des CVJM zum Heimatort begleitet werden. Hierbei entstehende Transportkosten sind durch den Teilnehmer bzw. dessen Krankenversicherung zu tragen.

9. Mitwirkungspflicht

Der Freizeiteilnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Störungen zu vermeiden oder gering zu halten. Der Freizeiteilnehmer ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der Freizeitleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt der Freizeiteilnehmer schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

10. Fotos und Daten

Der Teilnehmer willigt ein, dass er Fotos von seiner Person, die im Rahmen der Freizeit aufgenommen werden, dem CVJM zur weiteren Nutzung überlässt (Recht am eigenen Bild). Im Falle von Veröffentlichungen stellt der Freizeiteilnehmer keine weiteren Ansprüche, auch nicht gegen Dritte. Dieser Einwilligung kann nur vor Antritt der Freizeit widersprochen werden. Der Freizeiteilnehmer willigt ein, dass seine Daten in der EDV des CVJM aufgenommen und gespeichert werden.

11. Verjährung

Ansprüche des Freizeiteilnehmers verjähren innerhalb eines Jahrs. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Freizeit laut Vertrag endet.

12. Mindestteilnehmerzahl

Der CVJM kann vom Vertrag ganz oder teilweise bis 2 Wochen vor Freizeitbeginn zurücktreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht spätestens bis zum 20. Tag vor Freizeitbeginn erreicht wird.

13. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Freizeitvertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Freizeitvertrages zur Folge.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bergisch Gladbach.